

# W a g o l d e r Amts- & Intelligenz-Blatt.

Mr. 8.

Freitag den 25. Januar

1856

[Ausruf an diejenigen Exkapitulanten, welche einsehen wollen.] Um den Bedarf an Einsteuern bei der nächsten Aushebung zu decken, werden diejenigen beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten, deren Dienstzeit im Laufe der ersten 6 Monate dieses Jahrs (bis 30. Juni einschließl.) zu Ende geht, bezgleichen diejenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche in den Jahren 1854 und 1855 ihren Abschied erhalten haben, sofern sie geneigt sind, auf 6 Jahre einzusehen, hiemit aufgefordert, mit obrigkeitlichen Prädikatszeugnissen und mit ihren Abschieden versehen, längstens bis zum 15. Februar bei ihren früheren Regimentern, und zwar nur bei diesen, sich zu melden.

Die K. Oberämter und die Ortsvorsteher wollen Sorge tragen, daß dieser Ausruf gehörig bekannt gemacht werde.  
Stuttgart, den 2. Januar 1855. Kriegsministerium.

## Oberamtsgericht Nagold.

[Erlaß, die Bestrafung von Ehrenkränkungen betreffend.] Schon im Jahre 1842, nachdem die Wahrnehmung gemacht worden war, daß seit der Wirksamkeit des Artikels 56 des Polizeistrafgesetzes die in den bezirksgerichtlichen Ressort übergehenden Fälle von Ehrenkränkungen, deren Bestrafung die Befugniß der Polizeibehörden nicht übersteigt, in fortschreitender Zunahme begriffen seien, ergingen von dem K. Justiz-Ministerium und dem K. Ministerium des Innern Erlasse, um diesem Mißbrauche, welcher das Ansehen der Bezirksgerichte gefährde, und ihre ohne hin große Geschäftslast vermehre, entgegenzutreten.

Diese hohen Erlasse werden jedoch neuerdings wieder häufig außer Acht gelassen, indem manche Ortsvorsteher entweder aus irrigen Ansichten über die zu ihrer Kompetenz gehörigen Ehrenkränkungen oder um sich nicht weiter mit der Sache befassen zu müssen, einfache Injurienfälle dem Oberamtsgerichte zur Erledigung übergeben, und nicht selten die Beteiligten ausmuntern, vermöge des ihnen im Art. 56 des Polizeistrafgesetzes gestatteten Wahlrechts ihre Klage bei demselben anzubringen.

Es werden daher folgende Bestimmungen in Erinnerung gebracht:

Injurienklagen, welche nach den allgemeinen Merkmalen der eingeklagten Ehrenkränkung innerhalb der Strafbefugniß der Ortsbehörde abgewandelt werden können, werden von dem Oberamtsgerichte nur dann angenommen, wenn der Beleidigte, welcher die gerichtliche Einschreitung wünscht, dasselbe nicht bloß durch die Vermittlung eines schultheißenamtlichen Berichts, sonst selbst, sei es schriftlich oder mündlich, darum angeht. Den Ortsvorstehern ist die Aufnahme von Klagen, welche die Beleidigten gerichtlich anzubringen beabsichtigen, untersagt.

Soweit die verwirkte Strafe die Strafbefugniß des betreffenden Gemeinderaths nach dessen pflichtgemäßem Ermessen nicht übersteigt, kommt wegen aller Ehrenkränkungen die Untersuchung dem Ortsvorsteher und das Erkenntniß dem Gemeinderath zu.

Ausgenommen hievon sind nur:

I. Diejenigen Ehrenkränkungen, welche

- 1) voraussichtlich mit nachtheiligen Folgen für die Standes-Verhältnisse des Beleidigten, seinen Geschäftsbetrieb und sein Fortkommen verbunden sind, oder
- 2) gegen religiöse oder politische Körperschaften, oder Personen gerichtet waren, denen der Beleidiger nach seinem Verhältnisse zu denselben besondere Achtung oder Ehrerbietung schuldig ist, wohin also insbesondere alle die Ehrenkränkungen gehören, welche früher unter dem Namen „Amtsehrenbeleidigungen“ bestraft wurden, ferner Ehrenkränkungen, welche
- 3) durch Druckschriften, oder in Schriften, in welchen der Verfasser sich nicht, oder nicht mit seinem wahren Namen genannt hat, verbreitet wurden.

II. Verläumdungen, d. h. Aussagen, wodurch einem Anderen gerichtlich strafbare oder doch ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen geeignete Handlungen beigelegt werden.

Nagold, den 19. Januar 1856.

K. Oberamtsgericht. Mittwacht.

Jan. 1856.	fl. fr.	fl. fr.
19	47	19 —
11	57	11 45
8	8	8 —
5	2	4 48
Jan. 1856.	fl. fr.	fl. fr.
—	—	2 21
—	—	2 40
—	—	1 12
—	—	— 31
—	—	1 40
—	—	1 17
8. Jan. 1856.	fl. fr.	fl. fr.
8	21	8 8
19	15	— —
10	32	10 24
5	39	5 31
1	19	— —
9. Jan. 1856.	fl. fr.	fl. fr.
19	17	18 30
10	47	8 20
5	37	5 21
8	5	6 15
<b>fischpreise.</b>		
Nagold. Altenstg.	16 fr.	16 fr.
14 fr.	14 fr.	
1/2 Lth.	5 1/2 Lth.	
10 fr.	10 fr.	
9 "	9 "	
8 "	7 "	
— "	— "	
11 "	12 "	
13 "	13 "	
Stadt:	16 fr.	
oth 3 D.		
geu:	34 fr.	
oth — D.		
w:	16 fr.	
Loth.		
<b>orten.</b>		
10 fl.	44 fr.	
9 "	38 "	
9 "	56 "	
9 "	45 "	
5 "	33 "	
9 "	23 "	
11 "	48 "	

## Gemeinschaftliches Oberamt Nagold.

Nachstehende Erlasse der K. Kreisregierung an das gem. Oberamt werden hiemit zur Kenntniß der Stiftungs- und Gemeindebehörden gebracht und ad II. die Anschaffung des Werkes für die größeren, namentlich Stadtgemeinden empfohlen.

Gegenwärtiges Blatt ist von den Schultheißenämtern sogleich den K. Pfarrämtern mitzutheilen.  
Nagold, den 21. Januar 1856.

Königl. gem. Oberamt.  
Wiebbekinf. Freihöfer.

### I.

Da die gegenwärtig stattfindenden Verhandlungen über die weitere Ausbildung der Presbyterial-Verfassung in der evangelischen Landeskirche durch Einräumung von Rechten an die Pfarrgemeinderäthe in Beziehung auf die Verwaltung des kirchlichen Gemeindevermögens immerhin noch geraume Zeit in Anspruch nehmen werden, so hat neuerdings die evangelische Synode auf Anregen einiger Diöcesan-Synoden den Antrag gestellt, es möchte einstweilen den Stiftungsbehörden empfohlen werden, den Pfarrgemeinderäthen auf deren Ansuchen durch Ueberlassung des ordentlichen Kirchenopfers etlicher Sonntage des Jahres einige Mittel für die kirchliche Armenpflege in die Hand zu geben.

Sofern es sich hiebei nicht von einem Zwang, sondern nur davon handelt, im Wege der freien Uebereinkunft mit den Stiftungsbehörden die Ueberlassung eines kleinen Theils des Sonntagsopfers an den Pfarrgemeinderath zu erstreben, so hat das K. Ministerium des Innern um so weniger Bedenken getragen, diesem Antrage zu entsprechen, als auch die Stiftungsräthe bei unbefangener Erwägung der Sache gerne geneigt sein werden, auf einen kleinen Theil des Sonntagsopfers zu verzichten, weil ja diejenigen Armen, welche der Pfarrgemeinderath mit seinen Mitteln unterstützt, den Stiftungsklassen um so weniger zur Last fallen werden.

Was die Verrechnung dieser Opfer betrifft, so wird es in der Regel daran genügen, wenn von dem Pfarrgemeinderath aus seiner Mitte ein Verwalter bestellt wird, welcher ihm Rechnung abzulegen und dem Stiftungsrath oder Kirchenconvent von der Verwendung der Gelder Kenntniß zu geben hat.

In Folge höherer Weisung wird dieß dem K. gem. Oberamt behufs geeigneter Eröffnung an die Stiftungsbehörden zur Kenntniß gebracht.

Neutlingen, den 16. Januar 1856.

Autenrieth. Mohr.

### II.

Die Kunsthandlung A. Ebner und Seubert in Stuttgart hat um Unterstützung der von ihr herausgegebenen Schwäbischen Kunstdenkmäler gebeten.

In Folge hievon haben Seine Königliche Majestät gnädigst geruht, zur Unterstützung dieses verdienstlichen Unternehmens dem K. Ministerium des Innern den Auftrag zu ertheilen, die Anschaffung dieses Werkes in den Lehranstalten, für welche dasselbe paßt, zu empfehlen und auch sonst für die Verbreitung desselben, etwa durch Empfehlung der Anschaffung für die größeren Stadtgemeinden besorgt zu sein.

In Folge höherer Weisung wird dem K. gem. Oberamte diese höchste Anordnung eröffnet, um hienach sich zu achten und die Gemeinde- und Stiftungsbehörden, wo sich die Verhältnisse dazu eignen, die Anschaffung des gedachten Werkes zu empfehlen, in welcher Beziehung noch bemerkt wird, daß die Buchhandlung sich erboten hat, den Preis der Lieferung für Gemeinden von 2 fl. 12 fr. auf 1 fl. 45 fr. zu ermäßigen.

Neutlingen, den 17. Januar 1856.

Autenrieth. Mohr.

### III.

Da in neuerer Zeit öfters Klagen darüber laut geworden sind, daß Hebammen, welche die nöthige Vorbildung auf Kosten der Gemeinden erhalten haben, kurze Zeit darauf, namentlich im Wege der Auswanderung sich ihrem Berufe entziehen; so sieht sich die Kreis-Regierung veranlaßt, die Stiftungsbehörden darauf hinzuweisen, daß ihnen überlassen sei, bei Anstellung von Hebammen und bei Verwilligung der Mittel zu deren Ausbildung, sich für solche Fälle den ganzen oder theilweisen Rückersatz der verwendeten Kosten im Wege des Vertrages zu sichern.

Das K. gem. Oberamt wird angewiesen, die ihm nachgesetzten Stiftungsbehörden demgemäß zu bescheiden.  
Neutlingen, den 16. Januar 1856.

Autenrieth. Mohr.

2, Oberamtsgericht Nagold.

Altenstaig Dorf.

Schuldenliquidation.

In der Santsache des  
Friedrich Maulbetsch, Fuhrmanns  
in Altenstaig Dorf,

ist zur Schuldenliquidation u. Tag-  
fahrt auf

Donnerstag den 12. Febr. d. J.,  
Morgens 9 Uhr,

anberaumt, wozu die Gläubiger und  
Bürgen mit dem Anfügen auf das  
Rathhaus zu Altenstaig Dorf zur Anmel-  
dung ihrer Vorzugsrechte vorgeladen

werden, daß die Nichtliquidirenden,  
so weit ihre Forderungen nicht aus  
den Gerichtsakten bekannt sind, am  
Schlusse der Liquidation durch Aus-  
schlußbescheid von der Masse ausge-  
schlossen, von den übrigen nicht er-  
scheinenden Gläubigern aber wird an-  
genommen werden, daß sie hinsichtlich

niss der Stiftungs-  
Stadtgemeinden

heilen.  
Oberamt.  
Freihofen.

hyterial-Verfassung  
Beziehung auf die  
werden, so hat  
möchte einstweilen  
fassung des ordent-  
e Hand zu geben.  
einen Uebereinkunft  
rgemeinderath zu  
ge zu entsprechen,  
einen kleinen Theil  
en Mitteln unter-

a von dem Pfarr-  
dem Stiftungsrath

an die Stiftungs-

Mohr.

n ihr herausgege-

ses verdienstlichen  
des Werkes in den  
etwa durch Em-

um hienach sich  
schaffung des ge-  
erboten hat, den

Mohr.

nöthige Vorbildung  
ng sich ihrem Be-  
weisen, daß ihnen  
, sich für solche  
ern.

zu bescheiden.  
Mohr.

Nichtliquidirenden,  
rungen nicht aus-  
bekannt sind, am  
ation durch Aus-  
der Masse ausge-  
übrigen nicht er-  
ern aber wird an-  
daß sie hinsichtlich

eines etwaigen Vergleichs, der Geneh-  
migung des Verkaufs der Massege-  
genstände und der Bestätigung des Gü-  
terpflegers der Erklärung der Mehr-  
heit ihrer Klasse beitreten.

Das Ergebnis des Liegenschafts-  
Verkaufs wird nur denjenigen bei der  
Liquidation nicht erscheinenden Gläu-  
bigern besonders eröffnet werden, de-  
ren Forderungen durch Unterpfand  
versichert sind, und zu deren voller  
Befriedigung der Erlös aus ihren  
Unterpfändern nicht hinreicht. Den  
übrigen Gläubigern lauft die gesetzliche  
15tägige Frist zu Verbringung eines  
bessern Käufers in dem Fall, wenn  
der Liegenschafts-Verkauf vor der Li-  
quidationstagfahrt stattgefunden hat,  
vom Tag der Liquidation an, und  
wenn der Verkauf erst nach der Li-  
quidationstagfahrt vor sich geht, von dem  
Verkaufstage an.

Als besserer Käufer wird nur der-  
jenige betrachtet, welcher sich für ein  
höheres Anbot sogleich verbindlich er-  
klärt und seine Zahlungsfähigkeit nach-  
weist.

Nagold, den 16. Jan. 1856.

K. Oberamtsgericht.  
Mitnacht.

Salzketten,  
Oberamts Horb.

### Frucht - Verkauf.

Die Zehnt- und Gült-  
kasse verkauft am  
  
31. Januar 1856,  
Vormittags 10 Uhr,  
auf dem Rathhaus dahier  
ca. 90 Scheffel Dinkel und  
ca. 110 Scheffel Haber  
an den Meistbietenden gegen baare  
Bezahlung.

Die Früchte sind von guter Qualität,  
sauber gepußt und können vor dem  
Verkauf eingesehen werden.

Die Kaufsliebhaber werden auf  
oben bestimmte Zeit höflich eingeladen.  
Den 24. Jan. 1856.

Aus Auftrag  
des Gemeinderaths:  
Zehntrechner Berge.

Nagold.

### Auswanderung.

Johann Christian Huber, Schu-  
fer ledigen Standes von hier, Sohn  
des † Christian Huber, gewesenen  
Schmids von hier, welcher sich bereits

in Amerika befindet, will nun dahin  
sörmlich auswandern. Diejenigen,  
welche etwa Ansprüche an ihn zu ma-  
chen haben, haben diese  
innerhalb 8 Tagen  
hier geltend zu machen.

Den 24. Jan. 1856.

Stadtschultheißenamt.  
Engel.

2), Haiterbach,  
Oberamts Nagold.

### Hopfen - Verkauf.

Die Gemeinde verkauft ca. 6 Ctr. Hopfen  
schönster Dualität. Wer bis zum 2.  
Februar d. J. das höchste Anbot hier-  
für macht, dem wird solcher zuge-  
schlagen.

Den 19. Jan. 1856.

Gemeinderath.

vdt. Stadtschultheiß  
Maier.

3), Gündringen,  
Oberamts Horb.

### Langholz - Verkauf.

Die hiesige Gemeinde  
 verkauft aus ihrem Kom-  
munwald Osterholz am  
Montag den 28. Januar d. J.  
180 Stücke Langholz vom 50er  
aufwärts.

Das Holz ist schon gefällt und kann  
jeden Tag eingesehen werden. Die  
Kaufsbedingungen werden vor dem  
Verkauf bekannt gemacht.

Den 12. Januar 1856.

Gemeinderath.  
Aus Auftrag:  
Schultheiß Klent.

1) Zfelshausen,  
Oberamts Nagold.

### Langholz - Verkauf.

Die hiesige Gemeinde  
 verkauft aus ihrem Kom-  
munwald Winterhalde am  
Mittwoch den 30. Jan. d. J.,  
Vormittags 10 Uhr:  
90 Stämme Langholz vom 60er  
abwärts.

Das Holz ist schon gefällt und  
kann jeden Tag eingesehen werden.  
Die Kaufsbedingungen werden vor  
dem Verkauf veröffentlicht werden.

Den 23. Januar 1856.

Schultheiß Klotz.

1) Wildberg,  
Oberamts Nagold.

### Fahrniß - Auktion.

Am Lichtmessfeiertage, als am  
2. Februar d. J.,

wird im Gasthof zum Adler dahier  
eine Fahrniß-Auktion abgehalten wer-  
den, wobei vorkommt:

1 großer Wagen,

1 Kollwagen,

1 Chaise,

1 ganz neue Puzmühle,

1 deutscher Pflug und

1 Egge;

auch sonstiges Pferdegeschirr, namentlich:

2 Paar Kollgeschirre u.

1 guten Reiberschlitten,

2 Chaisengeschirre,

2 Reitfädel zc.,

alles in gutem Zustand.

Den 22. Januar 1856.

Adlerwirth Kopp's Wittwe.

Nagold.

### Frachtfuhrwesen.

Dem geehrten Publikum mache ich  
hiemit die ergebenste Anzeige, daß ich  
hier ein Frachtfuhrwesen errichtet und  
jeden Montag Vormittags von hier  
nach Rottenburg, Tübingen und Reut-  
lingen und am Mittwoch auf demsel-  
ben Wege von da wieder zurückfahre.  
Ich empfehle mich daher zu gütigen  
Aufträgen unter Zusicherung pünkt-  
licher und billiger Besorgung bestens.  
Ulrich Klent.

Nagold.

### Anzeige.

Nächsten  
Montag den 28. d. Mts.  
schlage ich wieder Nagelnamen für  
Kunden.

Aug. Reichert.

2), Gündringen,  
Oberamts Horb.

### Delkfuchen zu verkaufen.

Ein Quantum Delkfuchen hat zu  
verkaufen:

Delmüller Nisch.

Nagold.

**400-500 fl.**

können gegen gute 2fache Versicherung  
bis Lichtmess ausgeliehen werden; von  
wem? sagt

die Redaktion.

## Schüler - Aufnahme.



Der Unterzeichnete bringt hiemit zur Kenntniß, daß nach Ostern die ordentliche Schüleraufnahme in die hiesige Realschule stattfindet, in welcher nachstehende Fächer gelehrt werden: Religion, deutsche Sprache in Verbindung mit Naturbeschreibungen (Naturgeschichte und Physik), französische Sprache, Geometrie, Rechnen, Geographie, Geschichte, Schönschreiben, Zeichnen und Singen. Auch zur Erlernung der englischen Sprache ist Gelegenheit geboten.

Auswärtige Schüler, welche dieser Anstalt etwa anvertraut werden wollen, möchten zeitig angemeldet werden und finden eine passende Unterkunft bei dem Unterzeichneten.

Reallehrer Kohler.

N a g o l d.

### Lehrstelle = Gesuch.

Für einen jungen Menschen wird bei einem Buchbinder oder Schneider oder Schuhmacher eine Lehrstelle gesucht, mit dem Bemerkten, daß wegen

Armuth für denselben kein Lehrgeld gegeben und daher durch verlängerte Lehrzeit dasselbe ausgeglichen werden kann. Lustbezeugende, die zugleich ein Werk der Barmherzigkeit thun würden, mögen ihre deßfallsigen Anträge an die Red. d. Bl. übermitteln.

## Allerlei.

### Kaiser Napoleon.

Man sieht sich die Leute, die eine Hauptrolle auf der Bühne spielen, gern einmal näher an. Also: „Ludwig Napoleon ist von mittlerer Statur, seine Haltung militärisch. Sein Gesicht ist scheinbar unbewegt, sein Mund blaß, die feinen schmalen Lippen werden selten geröthet, aber sie sind geistreich geschnitten. Seine Augen sind glanzlos, aber man irrt, wenn man sie ausdruckslos nennt. Wenn man lange in diese Augen hineinschaut und tief hinein, so liegen weit, weit im Hintergrunde die lauernden Blicke zusammengelockert wie ruhende Löwen im Hintergrunde ihrer Zelle, und nach und nach richten sie sich auf und kommen, im Kreise sich bewegend, vorsichtig, langsam vorwärts, bis an das äußere Augengitter und dann gewinnen sie ein dunkles Glähen, eine um sich schauende Flamme, dann sieht man die arbeitenden Gedanken in ihrem Kreise, dann belauschen diese Blicke mit tiefdringender Gewalt und Starrheit sich und alles um sich herum: Menschen, Dinge und Ereignisse, stets auf dem Anschläge, stets sich und die Welt beobachtend. Napoleon spricht langsam, er lehrt das Wort erst erwägend um, bevor er es ausgibt, aber nicht aus Eig und nicht, weil ihm das Wort nicht zu Gebote steht, sondern deshalb glaub' ich, um diesem Wort mehr Sicherheit zu geben, und dem Worte und dem Hörer zu zeigen, daß er sich nicht leichtsinnig von seinen Worten trennt und daß er die Wichtigkeit der Worte kennt, indem er sie nur langsam entläßt.“

Ein großer Meister ist Napoleon im Zuhören; man sieht, wie er hört. Er faßt nicht schnell, eher langsam, aber erschöpfend und für immer. Während der Andere spricht, schält er ordentlich langsam das Gehörte, wirft die Schale weg, und behält den Kern. Er sagt zuweilen ganz offen und ehrlich: Sagen Sie mir das noch einmal, ich folge Ihnen nicht! Eine große Tugend Napoleons ist: er verträgt einen Widerspruch. Er scheint ihn sogar zu interessiren, er hört ihn ruhig an, schweigt und — gibt nie was zu! Sein Wille ist eisern, sein Ausspruch ein Hammer, sein Entschluß ein altnapoleon'scher Tagesbefehl: er schneidet alles durch!“ — Das ist der Mann, der auf Frankreichs Thron sitzt und von dem wir wahrscheinlich noch viel hören werden, ein Mann, von Vielen leidenschaftlich gehaßt oder gefürchtet, von Wenigen geliebt, von Allen respektirt.

### Anekdoten.

— Ein Sachsenhäuser setzte seiner französischen Einquartierung von seinen besten Bohnen vor. C'est bon! C'est bon! sprach diese, worüber der gute Sachsenhäuser in Wuth gerieth, da er — Säubohnen verstanden hatte.

— Ein Billardspieler stolperte über die Beine eines Rauchers, der sich an einem Pfeilertische bequem in einem Sessel ausgestreckt hatte. „Mein Herr,“ sagte der Raucher auffahrend, „das waren meine Beine.“ „Verzeihen Sie, das konnte ich nicht wissen, da sie so weit von Ihnen lagen.“

## Frucht - Preise.

Freudenstadt, 19. Jan. 1856.

per Sri.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Kernen . .	2 41	2 36	2 28
Gerste . .	1 27	1 24	1 21
Haber . .	— 41	— 39	— 36
Waizen . .	2 59	2 50	2 46
Roggen . .	— —	1 44	— —
Bohnen . .	— —	1 31	— —
Erbfen . .	— —	1 36	— —

Calw, 19. Jan. 1856.

per Schfl.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Kernen . .	20 24	19 40	18 48
Gerste . .	12 6	12 1	11 54
Dinkel . .	8 30	8 7	7 48
Haber . .	5 30	5 9	4 48

Sulz, 19. Jan. 1856.

per Sri.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Kernen . .	2 27	— —	2 19
Waizen . .	2 56	— —	2 40
Gerste . .	1 22	— —	1 18
Haber . .	— 33	— —	— 26
Roggen . .	1 46	— —	1 44
Bohnen . .	— —	— —	1 17